

# Amtsblatt der Stadt Brühl



---

36. Jahrgang

Ausgabetag: 18.08.2020

Nummer: 25

Seite

Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am  
24.08.2020

218 – 221

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für Kommunalwahl (Landrat, Kreis-  
tag, Bürgermeister, Rat) und die Integrationswahl am 13. September  
2020

222 - 224

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

---

## **Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Brühl am 24.08.2020**

Am **Montag, 24.08.2020, 18:00 Uhr**, findet in der Aula des Max-Ernst-Gymnasiums, Rodderweg 66, 50321 Brühl, die Sitzung des Rates statt mit folgender Tagesordnung:

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift vom 22.06.2020
3. Anregungen nach § 24 GO NRW
  - 3.1 Anregung nach § 24 GO NRW;  
hier: Benennung einer Straße im Bebauungsplan 06.17 mit dem Straßennamen "Am Heimbachsgut"  
Bezug: Antrag der DG Badorf-Eckdorf vom 27.01.2020
    - 3.1.1 Straßenbenennung in Eckdorf  
Bezug: Bürgerantrag nach § 24 GO NRW der DG Badorf-Eckdorf vom 27.01.2020
    - 3.2 Anregung nach § 24 GO NRW  
hier: Benennung einer Straße in einem der Schwadorfer Neubaugebiete "An Hornsgarten" oder "östlich Lindenstr./ An der Schallenburg" nach dem Heimatforscher Josef Burfeid;  
Bezug: Antrag der DG Schwadorf vom 04.03.2020 (Eingangsdatum)
      - 3.2.1 Straßenbenennung in Schwadorf  
Bezug: Antrag der Dorfgemeinschaft Schwadorf nach § 24 GO NRW vom 04.03.2020; Vorl.-Nr. 105/2020
4. Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Brühl durch Irene Westphal
5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Brühl vom 24. August 2020
6. Allgemeinverfügung „Alkoholkonsumverbot auf der Bleiche und auf dem Heinrich-Fetten-Platz in Brühl“
7. Größenabhängige Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Jahr 2019 gem. § 116a GO NRW
8. 1. Zwischenbericht zur Haushaltslage 2020 zum 30.06.2020 mit Prognose zum 31.12.2020
9. "Gute Schule 2020"  
Mittelverwendung und Maßnahmenplanung 2020  
Bezug: Rat 10.07.2017, Vorlage 181/2017, Rat 16.12.2019, Vorlage 479/2019, Rat 27.04.2020, Vorlage 132/2020, Rat 22.06.2020, Vorlage 237/2020

10. Annahme projektgebundener Spenden für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
11. Kindertagesbetreuung in Einrichtungen  
hier: Finanzierung der Erweiterung der evangelischen Kindertagesstätte Rodderweg und anteilige Übernahme des Trägeranteils an den Betriebskosten;  
Bezug: Antrag auf Erhöhung des Zuschussbetrages
12. Kultur- und Festivalprogramm 2. Halbjahr 2020,  
Ist-Stand und finanzielle Auswirkungen durch Corona-bedingte Absagen/Verlegungen  
Bezug: Vorlage 249/2020 und 252/2020
13. Aktivitäten der städtischen Wirtschaftsförderung rund um das Thema "Digitalisierung" und die Stärkung der Brühler Innenstadt
14. Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellungen
  - 14.1 Überplanmäßige Mittelbereitstellungen  
hier: Neubeschaffung Tanklöschfahrzeug Waldbrand (TLF 3000) und nochmalige Mittelbereitstellung für die Ersatzbeschaffung des Gerätewagen Logistik (Korrektur)
  - 14.2 NRW-Landesprogramm „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“  
hier: überplanmäßige Mittelbereitstellung
  - 14.3 Sofortausstattungsprogramm für Lehrkräfte
  - 14.4 Sofortausstattungsprogramm für bedürftige Schülerinnen und Schüler
15. Streetwork
16. Festlegung Zügigkeit Max-Ernst-Gymnasium
17. Bebauungsplan 09.07 "WaldKita am Seeweg"  
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss -
18. Gesellschafterversammlung Stadtwerke
  - 18.1 Gesellschafterversammlung Stadtwerke  
Jahresabschluss 2019
  - 18.2 Gesellschafterversammlung Stadtwerke  
Beteiligung an der „Walter hilft GmbH“
19. Teilneubau Erich-Kästner-Realschule:  
Freigabe Leistungsphase 3  
–Entwurfsplanung–  
Bezug: Rat 29.10.2018, Vorlage-Nr. 324/2018
20. Gewährung einer Entschädigung für Online-Fraktionssitzungen während der Corona-Pandemie
21. Kommunalverfassungsverfahrensverfahren
22. Anträge
  - 22.1 Erstellung eines Konzepts zur Auflösung der Obdachlosenunterkunft am Lupinenweg und zur notwendigen Entwicklung eines Leitbildes "Soziale Stadt Brühl"  
Bezug: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Grüne vom 16.06.2020

- 22.1.1 Antrag der CDU/Bündnis 90 Die Grünen vom 16.06.2020,  
Auflösung des Lupinenweges
- 22.2 Zusätzliche Spielgeräte für Kleinkinder auf dem Spielplatz Weiherhofstraße in  
Schwadorf  
Bezug: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und Grüne vom 03.08.2020
- 22.3 Einstellung der Ausführungsplanung Janshof  
Bezug: Antrag der FDP-Fraktion vom 05.08.2020
- 22.4 Solaranlagenpflicht bei Neubauten  
Bezug: Antrag der Fraktion Linke&Piraten vom 06.08.2020
- 22.5 Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates  
(WahIO InTRAT)  
Bezug: Antrag der Fraktion Linke&Piraten vom 12.08.2020
- 23. Umbesetzung in Ausschüssen
- 24. Mitteilungen
- 25. Anfragen

**B) Nichtöffentliche Sitzung**

- 26. Gründung der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH und  
Gesellschaftervereinbarung der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH
- 27. Gesellschafterversammlung Stadtwerke  
Beteiligung an der „Walter hilft GmbH“
- 28. Mitteilungen
- 29. Anfragen

gez. Dieter Freytag  
Bürgermeister

**Wegen der Corona-Krise gelten für die Sitzung folgende Schutzmaßnahmen:**

- **Personen mit Symptomen einer Corona-Erkrankung, Personen mit Kontakt zu einer infizierten Person und Personen mit Aufenthalt in einem Risikogebiet haben keinen Zutritt.**
- **Zwischen den Teilnehmenden an der Ratssitzung (Ratsmitglieder und Verwaltung) wird ausreichender Abstand gewahrt.**
- **Die Sitzplätze für die Zuschauerinnen und Zuschauer werden so platziert, dass ein Abstand von 1,50 m gewährleistet ist.**
- **Sowohl die Teilnehmenden als auch die Zuschauerinnen und Zuschauer müssen zwingend die Handhygiene einhalten. Vor Betreten des Sitzungssaales ist von der Handdesinfektion Gebrauch zu machen.**
- **Alle Anwesenden müssen beim Betreten des Sitzungssaales ihre Kontaktdaten für die Anwesenheitsliste angeben.**
- **Beim Betreten und Verlassen des Sitzungssaales ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; am Sitzplatz selber kann diese abgelegt werden.**
- **Im Sitzungssaal ist die Husten- und Niesetikette zu wahren.**
- **Nach Sitzungsende bzw. zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der Ratssitzung ist das Schulgelände umgehend zu verlassen.**

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



---

**Bekanntmachung  
über das  
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die  
Erteilung von Wahlscheinen  
für die**

**Kommunalwahl (Landrat, Kreistag, Bürgermeister, Rat) und die Integrationsratswahl**

**am 13. September 2020**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke der Stadt Brühl werden in der Zeit von **Montag, 24. August bis Freitag, 28. August 2020**, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Wahlorganisation, Rathaus A, Zimmer A 206, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, für Wahlberechtigte barrierefrei zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 5 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für jede Wahl jeweils einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann im oben genannten Zeitraum, spätestens am **28. August 2020 bis 12:30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. August 2020 eine für die Kommunalwahl verbundene Wahlbenachrichtigung, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Brühl wird ebenfalls eine separate Wahlbenachrichtigung bis zum 23. August 2020 übermittelt.

Die Wahlbenachrichtigungen werden in einem amtlichen Umschlag verschickt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die

Kommunalwahl hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahl- bzw. Stimmbezirk,

Integrationsratswahl hat, kann an der Wahl in der Stadt Brühl

durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a. wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 28. August 2020) versäumt hat,

b. wenn sein/ihr aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c. seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 11. September 2020, 18.00 Uhr, bei der Stadt Brühl mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e körperlich beeinträchtigte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

7. Der/Diejenige, der/die einen Wahlschein beantragt, erhält folgende Unterlagen:

Für die Kommunalwahl

- einen weiß/weißlichen Wahlschein, der sowohl für die Wahl des Landrates, des Kreistages, des Bürgermeisters als auch für die Wahl des Rates gilt,
- einen amtlichen weiß/weißlichen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Ratswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für alle vier Stimmzettel,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Für die Integrationsratswahl

- einen orangenen Wahlschein,
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den jeweiligen Stimmzettel, legt diesen in den passenden Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den jeweiligen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in die Wahlbriefe für beide Wahlen (Kommunal- und Integrationsratswahl) separat versenden und so rechtzeitig an die angegebene Stelle senden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brühl, den 17. August 2020

Erster Beigeordneter



Andreas Brandt  
- Wahlleiter -